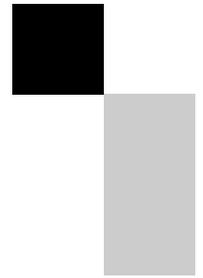


# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 6

Bielefeld, 31. Mai 2002

## Inhalt

Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung .....	142
Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer für Diakonie (Diakonie-Pfarrer-Zulagen-Ordnung) .....	142
Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen .....	143
Neufassung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen .....	143
Gründung einer neuen rechtsfähigen evangelischen Stiftung des privaten Rechts „Protestantismus, Bildung und Kultur“ .....	149
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „STEPP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ als Evangelische Stiftung .....	153
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Stiftung Diakoniestation Kreuztal“ als Evangelische Stiftung .....	154
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen .....	154
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar .....	154
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Reform. Petri-Kirchengemeinde Minden .....	155
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford .....	155
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster .....	155
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel, Evangelischer Kirchenkreis Bochum .....	155
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd .....	156
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster .....	156
Persönliche und andere Nachrichten .....	156
Bestätigung .....	156
Berufungen .....	156
Freistellungen .....	156
Ruhestände .....	157
Freie Pfarrstellen .....	157
Anstellung .....	157
Ernennungen .....	157
Stellenangebot .....	157
Sonstige Bekanntmachung .....	157
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	158
Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2001 ( <i>Huget</i> ) .....	159
Nimscholz, Bernhard: Altersteilzeit: Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis, 2001 ( <i>Voigt</i> ) .....	159
Hendriks, Jan: Gemeinde als Herberge, Kirche im 21. Jahrhundert – eine konkrete Utopie, 2001 ( <i>Philipps</i> ) .....	160
Spalding, Johann Joachim: Religion, eine Angelegenheit des Menschen, 2001 ( <i>Fleischer</i> ) .....	160
Grethlein, Christian: Grundfragen der Liturgik, 2001 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	161
Barth, Hans-Martin: Dogmatik, 2001 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	161

Kerner, Hanns: Gottesdienst Gestalt geben, 2001 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	161
Herrmann, Eckhard: Neue Gebete für den Gottesdienst, 2002 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	161
Schlemmer, Karl: Ausverkauf unserer Gottesdienste?, 2002 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	162
Muslimen in Deutschland – rechtliche Perspektiven (Sammelrezension) .....	162
Khoury/Heine/Oebbecke: Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft, 2000 ( <i>Nollmann</i> ) .....	162
Rohe, Mathias: Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 2001 ( <i>Nollmann</i> ) .....	163
Bauschke, Martin: Jesus im Koran, 2001 ( <i>Nollmann</i> ) .....	163
Bauschke, Martin: Jesus – Stein des Anstoßes, 2000 ( <i>Nollmann</i> ) .....	163

## Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Vom 18. April 2002

Aufgrund von Artikel 159 Abs. 2 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), geändert durch Verordnung vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „332 €“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird jeweils die Angabe „DM (in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Deutsche Mark)“ durch die Angabe „€ (in Buchstaben \_\_\_\_\_ Euro)“ ersetzt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: B 11-08

## Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für hauptamtliche Pfarrern und Pfarrer für Diakonie (Diakonie-Pfarrer-Zulagen-Ordnung)

Vom 18. April 2002

Aufgrund von § 6 Abs. 3 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrern und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### § 1

„Das Landeskirchenamt kann den Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für Diakonie eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des § 2 gewähren, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle

1. als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes des diakonischen Werks eines Kirchenkreises oder
2. als hauptberuflich tätige Geschäftsführerin oder hauptberuflich tätiger Geschäftsführer des diakonischen Werkes eines Kirchenkreises

die Verantwortung für das diakonische Werk des Kirchenkreises trägt.

„Die Gewährung der Zulage setzt in der Regel voraus, dass die Pfarrstelle nach § 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich befristet übertragen ist.

„Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

### § 2

Die Zulage wird gemäß § 6 Abs. 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung nach der Ephoralzulage in der Weise bemessen, dass in der Regel bei der Verantwortung für ein diakonisches Werk mit einer Zahl von

1. mindestens 100 bis 249 Mitarbeitenden ein Viertel der Ephoralzulage,
2. 250 bis 499 Mitarbeitenden die Hälfte der Ephoralzulage,
3. 500 bis 799 Mitarbeitenden drei Viertel der Ephoralzulage,
4. 800 und mehr Mitarbeitenden die volle Ephoralzulage

gewährt wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: B 9-02

## Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

Vom 9. April 2002

Aufgrund von § 145 Abs. 2 der Verwaltungsordnung bestimmt das Landeskirchenamt:

### § 1

(1) Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen können Honorare gewährt werden. Sie sind jeweils im Einzelfall zu vereinbaren.

(2) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn dafür Haushaltsmittel verfügbar sind.

### § 2

(1) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

	Honorar- empfängerin oder -empfänger	Vortrag einschl. Aussprache, Seminarleitung, Kurs- begleitung, Fachberatung, Training		Einsatzstunde (45 Minuten)
		halbtags	ganztags	
1	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände			
1.1	sofern die Leistung zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	–	–	–
1.2	sofern die Leistung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	bis 75 €	bis 125 €	bis 25 €
2	andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Dienst als nach Nr. 1	bis 125 €	bis 175 €	bis 30 €
3	Personen die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen	im Regelfall bis 200 €	im Regelfall bis 300 €	im Regelfall bis 40 €

(2) Die Honorare nach Absatz 1 sind Höchstbeträge, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referentin oder des Referenten vereinbart werden. Für Festsetzung des jeweiligen Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der erwarteten Leistung zu berücksichtigen.

(3) Handelt es sich bei den Personen unter Absatz 1 Nr. 3 um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige, können die Beträge im Einzelfall bis zu 50 % erhöht werden.

(4) Honorare für Beratungen (z. B. bei Supervision) sollen für die Doppelstunde (90 Minuten) bei Beauftragung einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters 80 Euro, bei Beauftragung anderer Personen, insbesondere freiberuflich Tätiger 100 Euro nicht überschreiten. Die Zahl der zu beratenden Personen ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Für Wiederholungsveranstaltungen gelten um 10 % niedrigere Honorarbeträge.

(6) Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt 160 % der vorstehenden Beträge nicht überschritten werden.

(7) In besonderen Fällen kann bei Veranstaltungen der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei Veranstaltungen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände die Superintendentin oder der Superintendent Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 zulassen.

### § 3

Die Honorare decken neben der Leistung selbst die Vorbereitung einschließlich der Erarbeitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit ab. Auslagen werden erstattet. Notwendige Reisekosten werden nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Regelungen erstattet.

### § 4

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275), geändert durch Ordnung vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 278), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

Bielefeld, 9. April 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Kleingünther  
Az.: D 01-01/1

## Neufassung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

Die Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – hat auf ihrer Tagung am 26. November 2001 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Der Wortlaut der Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

**Satzung  
der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund –  
Verband der evangelischen  
Kirchengemeinden und Kirchenkreise in  
Dortmund und Lünen –**

**§ 1**

**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geboten oder zweckmäßig ist. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich sind.

(4) Der Verband erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(5) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung mit den finanziellen Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

(6) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 13 dieser Satzung mit den erforderlichen Grundstücken und Gebäuden aus.

(7) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen. Pfarrstellen des Verbandes werden gemäß § 14 dieser Satzung errichtet und besetzt.

(8) Der Verband bringt die landeskirchliche Umlage auf.

(9) Der Verband kann mit selbstständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeiten, sich an ihnen beteiligen oder für sie Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(10) Der Verband kann im Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Durchführung von

Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere Besoldungen, Vergütungen und Löhne auszahlen.

(11) Der Verband kann die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in wirtschaftlichen Fragen und bei der Errichtung und Besetzung von Personalstellen beraten.

(12) Der Verband kann Richtsätze für einheitliche Gebühren im Verbandsbereich festsetzen.

(13) Der Verband errichtet und unterhält gemäß § 15 dieser Satzung die für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes erforderlichen Einrichtungen und Organe.

**§ 2**

**Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand (Vorstand).

**§ 3**

**Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes sowie die kirchlichen Werke und Dienste im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung wählt nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) die Einrichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes,
- b) die Zusammenarbeit des Verbandes mit selbstständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften und die Beteiligung an ihnen,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Beamtinnen und Beamte des Verbandes,
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Stellen des Verbandes für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III BAT/KF,
- e) die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen des Verbandes gemäß § 9 dieser Satzung,
- f) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 15 dieser Satzung,
- g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- h) die Höhe der Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung,
- i) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Feststellung der Haushaltspläne und die Abnahme der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen,

- k) außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushaltes übersteigen,
  - l) den Erlass von Geschäftsordnungen gemäß § 10 dieser Satzung,
  - m) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung gemäß § 18 dieser Satzung.
- (4) Die Verbandsvertretung führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (5) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Presbyterium einer Verbandsgemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand, einem Ausschuss, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
- a) die Superintendentinnen und Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise und die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Mitglieder, die von den Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsenden Gemeinden mit ein bis drei Pfarrstellen je eine Presbyterin oder einen Presbyter und eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle, Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen je zwei Presbyterinnen oder Presbyter und eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle,
  - c) Mitglieder, die von den Kreissynoden der dem Verband angehörenden Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsendet jeder Kirchenkreis vier, mindestens zur Hälfte nichttheologische Mitglieder, die zugleich bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vertreten sollen, an denen der Kreissynode besonders gelegen ist, sowie ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden,
  - d) zehn Mitglieder aus den verschiedenen Einrichtungen, Werken, Diensten und Arbeitsbereichen, die vom Vorstand nach Anhören der zuständigen Ausschüsse gemäß § 7 Absatz 1 c Verbandsgesetz berufen werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter b), c) und d) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) In der Verbandsvertretung muss die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.
- (4) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung von Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium, der Kreissynode oder der Einrichtung bzw. dem

Dienst, Werk oder Arbeitsbereich, dem das Mitglied angehört.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

#### § 5

##### Vorsitz, Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tagungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihr oder ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Tagung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode, zehn Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen die Leiterin oder der Leiter der Verbandsverwaltung und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die nicht der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme teil.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Artikel 95 bis 100 der Kirchenordnung sinngemäß.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung und nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet ist oder von der Verbandsvertretung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den

Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Berufung von Mitgliedern der Verbandsvertretung gemäß § 4 dieser Satzung,
- b) die Berufung von Mitgliedern der beratenden Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung,
- c) die Berufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes; bei der Berufung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der zuständige Ausschuss zu hören,
- d) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- e) die Einrichtung von Stellen des Verbandes für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV BAT/KF nach Beratung mit den zuständigen Ausschüssen,
- f) die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Haushalt und Finanzen,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn und die Übernahme von Bürgschaften nach Beratung mit dem Fachausschuss Haushalt und Finanzen,
- h) in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Fachausschusses Haushalt und Finanzen die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushalts nicht übersteigen – Artikel 106 Abs. 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß –,
- i) die Prüfung und Anerkennung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinden gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz des Verbandes nach Beratung mit dem Fachausschuss Haushalt und Finanzen,
- k) die Entscheidung über die Planung und Errichtung neuer Gebäude des Verbandes nach Beratung mit dem Fachausschuss Haushalt und Finanzen.

(4) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Verbandes.

(5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) die Superintendentinnen und Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise,
- b) je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied aus jedem Kreissynodalvorstand, die von

der Verbandsvertretung entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählt werden,

- c) vier nichttheologische Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 unter a) genannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Assessorin oder den Assessor bzw. durch deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für die in Absatz 1 unter b) genannten Mitglieder des Vorstandes ist entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung zu wählen. Für die in Absatz 1 unter c) genannten Mitglieder des Vorstandes ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied aus der Verbandsvertretung ausscheidet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an diese Stelle. Die Verbandsvertretung hat bei ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 8

### Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Superintendentinnen und Superintendenten haben ihre oder seine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 109 der Kirchenordnung sinngemäß.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Leiterin oder der Leiter der Verbandsverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kuratorien, die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste des Verbandes, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an den Sitzungen in wichtigen Fragen ihres Aufgabenbereiches mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendentinnen und Superintendenten sowie vier weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen. Solche Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Geneh-

migung vorzulegen. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden im Einzelnen durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

## § 9

### Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Verbandsvertretung bildet für Fachbereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben des Verbandes folgende Fachausschüsse gemäß § 11 Verbandsgesetz (VerbG):

- a) Diakonie
- b) Gesellschaftliche Verantwortung
- c) Haushalt und Finanzen
- d) Jugend

(2) Die Fachausschüsse sollen die Organe des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen, Werke und Dienste ihres jeweiligen Aufgabenbereiches beraten. Zu ihren Aufgaben gehören ferner die Anregung, Planung, Koordinierung oder Durchführung von Arbeitsvorhaben ihres Aufgabenbereiches. Sie beschließen im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel. Ihnen kann durch Beschluss der Verbandsvertretung oder des Vorstandes Leitungsverantwortung übertragen werden.

(3) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können zur Mitwirkung und Beratung bei Verbandsangelegenheiten beratende Ausschüsse gemäß § 11 Verbandsgesetz bilden und berufen, soweit nicht die Verbandsvertretung für das Sachgebiet einen Fachausschuss gebildet hat.

Das Verfahren der Bildung, die Zusammensetzung und der Vorsitz dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung geregelt, soweit diese Satzung und andere Satzungen des Verbandes nicht anderes bestimmen.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen zugleich Mitglieder der Verbandsvertretung sein. In den Fachausschüssen sollen alle Kirchenkreise vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse soll 16 nicht überschreiten.

(5) Den Ausschüssen sollen neben sachkundigen Gemeindegliedern Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die in den Arbeitsbereichen tätig sind. Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen nicht Mitglied eines Verbandsorgans, einer Kreis-synode oder eines Presbyteriums sein. Bei der Zusammensetzung sollen die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Fachbereiches berücksichtigt werden.

(6) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Der Vorstand lädt die Vorsitzenden der Ausschüsse einmal jährlich zu einem umfassenden Informations- und Meinungsaustausch ein.

(8) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist. In dieser Geschäftsordnung kann auch die Bildung von ständigen Arbeitsgruppen durch den Ausschuss für bestimmte begrenzte Aufgaben geregelt werden.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(10) Die Ausschüsse geben der Verbandsvertretung regelmäßig einen Tätigkeitsbericht. Sie sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und an den Vorstand zu stellen.

(11) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

## § 10

### Geschäftsordnungen

Die Verbandsvertretung kann für ihre Arbeit und für die Arbeit des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Für die Geschäftsordnung der Verbandsvertretung gilt Artikel 94 der Kirchenordnung sinngemäß.

## § 11

### Entgelt für Dienste in den Verbandsorganen

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

## § 11 a

### Gemeinnützigkeit der Einrichtungen

(1) Der Verband verfolgt mit den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 hat der Verband das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden

die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zu Grunde gelegt.

(2) Die Verbandsgemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfes

- a) die für die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
- c) einen zweckgebundenen Pauschalbetrag für bauliche Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern,
- d) einen Pauschalbetrag für die Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) den anerkannten Bedarf für den Schuldendienst,
- f) den anerkannten Bedarf für besondere Härtefälle,
- g) den anerkannten Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gemäß § 13 dieser Satzung.

(3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtkirchensteueraufkommen gedeckt.

(4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen auf Grund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Kirchensteueraufkommen sowie über Kürzungen bei Mindereinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluss der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.

(6) Für die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
- b) Von den Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden – soweit es sich um Einnahmen aus Erbbauverträgen handelt – 40 % auf die Zuweisung für die Bauunterhaltung nach Absatz 2, Buchstabe c) angerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des für Bauunterhaltung zu zahlenden Pauschalbetrages.
- c) Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen werden nicht angerechnet.
- e) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
- f) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

## § 13

### Grundsätze für das Bau- und Grundstückswesen

(1) Die Ausstattung der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den notwendigen Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen einer Planung, welche die Erfordernisse im gesamten Verbandsgebiet berücksichtigt. Auch die Maßnahmen für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude sollen im Rahmen einer Gesamtplanung vorgenommen werden.

(2) Grundstücke und Gebäude gehen in das Eigentum derjenigen kirchlichen Körperschaft über, für die sie erworben bzw. errichtet werden.

(3) Der Verband kann die Kosten für den Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht über eigene Mittel aus Vermögen oder eigenen Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.

(4) Der Verband kann Darlehn zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm dafür laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Verband kann den Schuldendienst für Darlehn übernehmen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit seiner Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufgenommen haben.

## § 14

### Besetzung von Verbandspfarrstellen

Für die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen des Verbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Vorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes.

## § 15

### Rechnungsprüfungswesen

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes werden ein Rechnungsprüfungsausschuss berufen und ein Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgabe nach den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Rechnungsprüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Dem Rechnungsprüfungsausschuss soll je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Kirchenkreises angehören.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zugleich auch die Aufgaben einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers für die dem Verband angehörenden

Kirchenkreise wahr. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchenkreise hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nur an Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, für den sie jeweils tätig werden. Sie müssen über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber anderen als den jeweils zuständigen Stellen Verschwiegenheit bewahren.

### § 16

#### Verbandsverwaltung

(1) Der Verband richtet zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Verbandsverwaltung ein. Organisation und Geschäftsführung der Verbandsverwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Verbandsverwaltung können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Durchführung besonderer Aufträge für die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise übertragen werden, sofern dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird. Über zu erhebende Gebühren beschließt die Verbandsvertretung.

### § 17

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Ausschüssen kann die Verbandsvertretung zur Entscheidung angerufen werden.

### § 18

#### Änderungen der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und dieser Satzung erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

### § 19

#### Übergangsbestimmungen

(1) Der Verband übernimmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund gestanden haben.

(2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führen die bisherigen Vereinigten Kreissynodalvorstände und der bisherige Vorstand des Gesamtverbandes gemeinsam die Geschäfte.

### § 20

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt die Sat-

zung vom 16. November 1972 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. November 1998 außer Kraft.

Dortmund, 26. November 2002

#### Vereinigte Kirchenkreise Dortmund Der Vorstand

(L. S.) Anders-Hoepgen Philipps Stamm

#### Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – wird in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 26. November 2001

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Mai 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 15811/VKK Dortmund I

### Gründung der neuen rechtsfähigen evangelischen Stiftung des privaten Rechts „Protestantismus, Bildung und Kultur“

#### Stiftungserrichtung – Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet das

Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., Olpe 35, 44135 Dortmund,

auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW

#### die Evangelische Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“

mit Sitz in Dortmund.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung von Bildung und Kultur aus evangelischer Sicht.

Wir sichern der Stiftung folgendes Grundstockvermögen zu:

**Euro 147.326,75 (bar)**

Für die Jahre 2002 und 2003 ist eine Aufstockung des Grundstockvermögens in Höhe von jeweils Euro 50.000 vorgesehen.

Die Stiftung soll durch einen aus bis zu 5 Personen bestehenden Vorstand und ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestellen wir folgende Persönlichkeiten:

1. Herr Prof. Dr. Günter Ebbrecht, Iserlohn,
2. Herr Pfr. i. R. Albert Stutte, Soest,
3. Frau Liesel Kohte, Recklinghausen.

Wir geben der Stiftung folgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäft ist.

Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Dortmund, 30. Januar 2002

Günter Ebbrecht  
Vorsitzender

Günter Boden  
Geschäftsführer

## **Satzung der Evangelischen Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“**

### *Vorspruch*

(1) Die Stiftung will die befreiende und Menschen stärkende Botschaft des Evangeliums in aktuellen Zeitbezügen bezeugen und dazu beitragen, dass viele Menschen die orientierende Kraft einer christlichen Lebensperspektive erfahren.

(2) Die Evangelische Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“, gegründet am 6. Dezember 2001 durch das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe, ist eine selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. Januar 2002 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als Evangelische Stiftung anerkannt worden.

### **§ 1 Name, Sitz**

Die Evangelische Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“ hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung von Bildung und Kultur aus evangelischer Sicht. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von Projekten der evangelischen Erwachsenenbildung und der Kultur,
- die Förderung von Modell- und Innovationsprojekten der evangelischen Erwachsenenbildung,
- die Förderung von Publikationen im Bereich der Bildung und Kultur,
- die Förderung der Qualifizierung zum Engagement in Kirche und Gesellschaft,
- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von benachteiligten Gruppen,
- die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche sowie kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen sind zulässig.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand.

Die erste Berufung der Organe erfolgt durch den Stifter (wahrgenommen durch den Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.).

Den Organen können evangelische Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 angehören, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 8****Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen,
  - einem von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen entsandten Mitglied,
  - zwei von der Mitgliederversammlung des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. zu wählenden Mitgliedern,
  - drei weiteren vom Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. zu berufenden Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilliges Ausscheiden des Mitglieds,
- durch Abberufung durch die entsendende Stelle,
- durch Erreichen der festgelegten Höchstaltersgrenze von 75 Jahren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden während der Amtsperiode erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl, Nachberufung oder Entsendung durch die jeweils zuständige Stelle.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 9****Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß dem Stiftungsgesetz und der Satzung erfolgt. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 15;
- g) das Einwerben von Zustiftungen;
- h) die Bestellung eines Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers.

**§ 10****Zusammentreten des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht.

Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, wenn die Mehrheit des Kuratoriums sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat.

Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören bis zu fünf Mitglieder an, die vom Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe berufen werden:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
- bis zu drei weitere Mitglieder.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

(2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- Tod eines Mitglieds,
- freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds,
- Abberufung eines Mitglieds durch die berufende Stelle.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Beendigung der Amtszeit beruft der Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

### § 12 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er handelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans und Vorlage gegenüber dem Kuratorium;
- d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
- e) die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

### § 13 Zusammentreten des Vorstands

(1) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### § 14 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. führt als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Stiftung die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium und vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

### § 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder gefasst.

Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Ev. Kirche von Westfalen.

Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind bzw. die diesen Zwecken möglichst nahe kommen.

### § 16 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### § 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stif-

tung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft.

Dortmund, 30. Januar 2002

Günter Ebbrecht                      Günter Boden  
Vorsitzender                              Geschäftsführer

### Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

#### „Protestantismus, Bildung und Kultur“

mit Sitz in Dortmund

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 26. Februar 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.)                                      Deutsch  
Az.: B 04-59

### Genehmigung

Die von dem Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V., Olpe 35, 44135 Dortmund, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 30. Januar 2002 als selbstständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

#### Ev. Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“

mit Sitz in Dortmund

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977

und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 8. März 2002

#### Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag  
(L. S.)                                      Müller  
15.2.101-k.St.

### Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „STEPP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

#### „STEP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“

mit Sitz in Marl

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 4. Februar 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.)                                      Deutsch  
Az.: B 04-64

### Genehmigung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck, vertreten durch das Presbyterium, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 18. Januar 2002 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete Stiftung

#### STEPP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales

mit Sitz in Marl

einschließlich der Stiftungssatzung vom 18. Januar 2002 wird genehmigt.

Münster, 15. Februar 2002

Bezirksregierung Münster  
Dr. Jörg Twenhöven

## Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Stiftung Diakoniestation Kreuztal“ als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

### „Stiftung Diakoniestation Kreuztal“

mit Sitz in Kreuztal

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 28. Februar 2002

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-65

## Genehmigung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Kreuztal, Martin-Luther-Str. 1, 57223 Kreuztal, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 1. Januar 2002 als selbstständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

### Stiftung Diakoniestation Kreuztal

mit Sitz in Kreuztal

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 8. März 2002

### Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

15.2.101-k.St.

## Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bielefeld, 16. April 2002

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 11669/Dahlhausen 1 (2)

## Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2002

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 8493/Weitmar 1 (3)

## Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Reform. Petri- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Reform. Petri-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bielefeld, 1. März 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 52690/Minden-Petri 1 (1)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 10. 04. 2002  
Az.: 10370/Hiddenhausen 9 S

Die durch Gemeindeteilung zum 1. Januar 1962 entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hiddenhausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 11. 04. 2002  
Az.: 11159/Nienberge Lydia 9 S

Die durch Ausgliederung des Bereiches der ehemaligen politischen Gemeinde Nienberge (Stand 31. 12. 1974) aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel am 1. Januar 1989 gebildete frühere Evangelische Kirchengemeinde Nienberge, die durch Namensänderung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 den Namen Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Nienberge trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel, Evangelischer Kirchenkreis Bochum

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22. 04. 2002  
Az.: 13005/Stiepel 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Stiepel führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 11. 04. 2002  
Az.: 47267/II/Syburg-Auf dem Höchsten 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch Vereinigung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Auf dem Höchsten und der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Syburg entstandene Evangelische Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15. 04. 2002  
Az.: 12327/Münster Lukas 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster ist abhanden gekommen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

### **Persönliche und andere Nachrichten**

#### **Bestätigt ist:**

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 26. November 2001:

Pfarrer Herbert **R i t t e r**, Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, zum ersten Stellvertreter der Assessorin.

#### **Berufen sind:**

Pfarrer Klaus **B a r t e l s** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

PfarrerIn Irene **B a u e r - J u n g m a n n** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Dirk **G r z e g o r e k** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

PfarrerIn Monika **H o l t h o f f** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brechten, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

PfarrerIn Anette **S t o r k** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bönen, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Wolfram **S i e v e r t** zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 6. Kreis Pfarrstelle.

#### **Freigestellt worden sind:**

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 15. August 2002 bis einschließlich 14. August 2008 ist freigestellt:

PfarrerIn z.A. Dr. Adelheid **R u c k - S c h r ö d e r**, Kirchenkreis Münster (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Pfarrer Rainer **R e u t e r**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (Pfarrstelle 2.1), Kirchenkreis Paderborn, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in St. Petersburg.

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis einschließlich 31. August 2002 ist freigestellt:

Pfarrerin Rachel **S e i f e r t - M e y e r**, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

**In den Ruhestand getreten ist:**

Pfarrerin Gudrun **P a u l s m e y e r**, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juni 2002.

**Zu besetzen sind:**

**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreispfarrstelle Arnsberg (Ev. Religionsunterricht) zum 1. August 2002;

5. Kreispfarrstelle Herford (bisher Sozialpfarrstelle – jetzt Pfarrstelle für Kirche und Gesellschaft).

**b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Braam-Ostwhenmar, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen.

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2002;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen.

**c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Pelkum, Kirchenkreis Hamm

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Angestellt ist:**

Herr Studienrat z.A.i.E. Frank **F e r n h o l z**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrat i.E. mit Wirkung vom 1. April 2002.

**Ernannt sind:**

Herr Studienrat z.A.i.K. Stefan **B i n d e r**, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 2002;

Frau Studienrätin z.A.i.K. Sibylle **S t e i n**, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 2002.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

**Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 2002 für ihre Landespfarrstelle in der gemeinsamen Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen. Sie/Er muss die Anstellungsfähigkeit in einer der beiden Landeskirchen besitzen.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll ausreichende Gemeindeerfahrung besitzen, um Kirchenkreise, Gemeinden und Gremien sachkundig zu beraten und ihnen helfen zu können, im Geist des Evangeliums die Fragen und Probleme anzugehen, die sich im Umgang mit Muslimen ergeben. Sie/Er hält Verbindung zu islamischen Verbänden und Gruppierungen im Bereich der beiden Landeskirchen. Der Bewerberin/Dem Bewerber sollen die islamischen Organisationen in Deutschland und ihre Strukturen vertraut sein. Sehr gute Kenntnisse in islamischer Theologie sind Voraussetzung. Sie/Er soll an den Erfahrungen afrikanischer und asiatischer Partnerkirchen der beiden Landeskirchen in ihrem Umgang mit Muslimen teilnehmen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre. Der Dienstsitz ist Wuppertal. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungsordnung. Auskunft erteilt Landespfarrer Hans-Peter Friedrich im Landeskirchenamt in Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62-2 18. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben über bisherige Arbeitsschwerpunkte richten Sie bitte bis zum 15. Juni 2002 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung III, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

**Orgel für Sarepta/Wolgograd gesucht**

„Ganz im Süden der Stadt Wolgograd (früher Stalinograd) liegt die ehemalige Herrnhuter Siedlung Sarepta (gegründet im Jahr 1765) mit einer für die Brüdergemeine typischen Kirche, einem ‚Bethaus‘ . . . Die . . . Kirchengemeinde ist . . . im Jahr 1936 aufgelöst, der Pastor wahrscheinlich ermordet, die Kirche

beschlagnahmt und zweckentfremdet worden. Die Schlacht um Stalingrad 1942/43 erreichte Sarepta nicht, sodass die Kirche stehen blieb. Es folgte ein jahrzehntelanger Verfall.

Erst mit der politischen Wende Anfang der 90er Jahre setzte eine gegenläufige Bewegung ein. Eine evangelisch-lutherische Gemeinde konnte neu gegründet werden, Gebäude wurden restauriert, insgesamt ist eine erfreuliche Entwicklung der Gemeinde zu verzeichnen.

Um die reiche Musiktradition des 19./20. Jahrhunderts in der Sareptaer Kirche verstärkt wieder aufleben zu lassen, braucht die Gemeinde eine Orgel; denn die frühere Orgel ist nicht mehr vorhanden. Weil die Gemeinde völlig außerstande ist, sich eine neue Orgel anzuschaffen, werden die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen um Mithilfe gebeten. Möchte sich vielleicht eine Kirchengemeinde – aus welchen Gründen auch immer – von der bisherigen Orgel trennen und könnte sie der Gemeinde Sarepta kostenlos zur Verfügung stellen? Der Abbau vor Ort, der Transport nach Wolgograd und der Aufbau in der Kirche Sarepta würde Aufgabe der russischen Kirchengemeinde sein und zu ihren Lasten gehen.“

Diese Anfrage wurde von Herrn Dietrich Hallmann an die Evangelische Kirche von Westfalen herangebracht. Herr Hallmann ist seit 2001 Pastor und Propst in Wolgograd, darüber hinaus ist er Koordinator für die Wolga-Region innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (Sitz des Bischofs in Moskau). Vorher war er bis zu seiner offiziellen Emeritierung Pfarrer und Superintendent in Cottbus (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg). Im „Ruhestand“ kümmert er sich nun um die Gemeinden an der Wolga.

Wenn in Ihrer Kirchengemeinde in absehbarer Zeit eine vorhandene Orgel durch eine neue ersetzt wird oder Sie sonst eine Möglichkeit sehen, der Sareptaer Kirche zu helfen, bitten wir Sie herzlich, sich an folgende Adresse zu wenden: Dietrich Hallmann, Puschkinpromenade 17, 03044 Cottbus, Fax: 03 55/35 55 760, E-Mail: [DiDoHallmann@gmx.de](mailto:DiDoHallmann@gmx.de).

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hauck/Noftz: „**Sozialgesetzbuch SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**“; Loseblatt-Kommentar, Grundwerk; Erich Schmidt Verlag, Berlin 2001; 1464 Seiten; DIN-A5-Ordner; 186 DM; ISBN 3-503-06031-6.

Am 01. 07. 2001 ist das im Bundestag und Bundesrat mit breiter Mehrheit beschlossene „Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und

Teilhabe behinderter Menschen“ in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat versucht, das einschlägige „Behinderten- und Rehabilitationsrecht“ weiterzuentwickeln und im SGB als weiteres Buch zusammenzufassen. Dabei wird deutlich, dass im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen nicht mehr die Fürsorge und die Versorgung von behinderten Menschen standen, sondern ihre selbstbestimmende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Schwerpunkte des SGB IX sind die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie durch besondere Hilfen für schwerbehinderte Menschen. Mit dem SGB IX werden 60 Gesetze und Verordnungen geändert. Für den kirchlichen Bereich ist es bedeutsam, dass die Vorschriften des bisherigen Schwerbehindertengesetzes in das SGB IX in seinem Zweiten Teil integriert werden. § 81 schreibt praktisch ein „Verbot der Benachteiligung“ beschäftigter Personen wegen der Behinderung fest, das bei Missachtung durch die Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen an die betroffenen behinderten Personen führen kann. Über sog. Integrationsvereinbarungen müssen Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung Regelungen über die Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zu Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit treffen.

Der Kommentar reiht sich nahtlos in das Gesamtvorhaben des Erich Schmidt Verlages ein, einen „großen Sozialgesetzbuch-Kommentar“ herauszugeben. Er entspricht in Aufbau und Diktion den bisherigen Standardkommentaren. Das Werk versteht sich in erster Linie als Erläuterungswerk für die Praxis und Rechtsprechung, will aber auch zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebietes Beiträge leisten. Das Grundwerk enthält den kompletten Gesetzestext der Artikel 1 bis 68 – also einschließlich der zahlreichen Änderungsgesetze, insbesondere der übrigen Bücher des SGB und des BSHG –, die Gesetzesbegründung sowie die Erläuterung aller Vorschriften des Neunten Buches. Die weitere Vertiefung der Kommentierung, mit der die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung des neuen Rechts, die weiteren untergesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen berücksichtigt werden, bleiben vorrangig den nachzureichenden Ergänzungslieferungen vorbehalten, die hoffentlich in sehr kurzen Zeitabständen ausgeliefert werden. Für den Zweiten Teil, der das bisherige Schwerbehindertengesetz integriert, wurde auf die bereits vorhandenen umfangreichen Erläuterungen zurückgegriffen.

Das Werk und die Kommentierung wird von einem Autorenteam von wissenschaftlich interessierten Praktikern und Herausgebern erstellt. Der Kommentar hilft als Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung allen, die bei der raschen Umsetzung des neuen Rechts zum Nutzen der behinderten Menschen tätig sind.

Reinhold Huget

Nimscholz, Bernhard: „**Altersteilzeit: Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis**“; Bernhard Nimscholz; Klaus Oppermann; Alexander Ostrowicz; Datakontext-Fachverlag, Frechen-Königsdorf 2001; 472 Seiten; 60,84 €; ISBN 3-89577-192-9.

Mit dem Handbuch für Personal- und Abrechnungspraxis bieten die Autoren als Expertenteam für die Bereiche Arbeitsrecht, Arbeitsverwaltung sowie Personal- und Abrechnungspraxis eine umfassende Darstellung aller Problembereiche mit zahlreichen Beispielen und Fallgestaltungen für die Praxis unter Berücksichtigung der Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Verlautbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger.

Im Kapitel I werden die Grundsätze zur Altersteilzeit und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen dargestellt. Das Kapitel II schließt mit der Berechnung der Arbeitgeberleistungen an. Im Kapitel III und IV wird das Sozialversicherungs- und Steuerrecht abgehandelt. Das Kapitel V beinhaltet die abrechnungsrelevanten Aspekte. Kapitel VI gibt Auskunft über die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit. Die gesetzliche Altersrente und ihre Bezugsvoraussetzungen enthält das Kapitel VII, während das Kapitel VIII den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ab Rentenbeginn beinhaltet. Über ein ausführliches Stichwortregister sind die jeweiligen Textstellen schnell zu finden.

Texte und Beispiele sind im Buch verständlich dargestellt und in der Praxis umsetzbar.

Besonders hervorzuheben sind die Darstellungen zur Behandlung von Fehlzeiten während der Altersteilzeitarbeit und Auswirkungen von Zeiten des Bezuges von Krankengeld, die in anderen Veröffentlichungen selten behandelt werden. Da das Handbuch die Altersteilzeit allgemein behandelt, fehlen die speziellen Regelungen des öffentlichen Dienstes und der Bezug zur Altersteilzeitordnung.

Michael Schulte

Hendriks, Jan: „**Gemeinde als Herberge, Kirche im 21. Jahrhundert – eine konkrete Utopie**“; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 222 Seiten; kartoniert; 18,40 €; ISBN 3-579-05181-4.

Nach welchen Bildern gestaltet sich eine Gemeinde? Diese Frage steht im Hintergrund, wenn es darum geht, einer Kirchengemeinde ein bestimmtes Profil zu geben. Unterschiedliche Gemeindeaufbaukonzepte haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in der Kirche wieder verstärkt über Gemeindeaufbau nachgedacht wurde. Die Notwendigkeit dazu liegt auf der Hand: Wenn wir die Gemeinde von morgen gestalten wollen, müssen wir zusehen, dass die Menschen eine Beziehung zur Kirche finden können. Hier wurde in alle Richtungen gedacht: Von einer Gemeinde, die sich um einen Kreis der „Frommen“ aufbaut, durch die die Menschen zur verbindlichen Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen werden sollen, bis hin zur „Kirche bei Gelegenheit“ (Michael Nüchtern), die in einer lebensgeschichtlich orientierten und sporadischen Inanspruchnahme kirchlichen Angebots eine

legitime Form der Kirchenzugehörigkeit sieht. Auch der Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ in unserer Landeskirche ist ein kirchlicher Beitrag zu notwendigen Reformen, die auf der Ebene der Praktischen Theologie seit Jahren entworfen werden. Gemeindeberatungen werden nicht nur in der westfälischen Landeskirche enorm in Anspruch genommen – ein Indiz für die Notwendigkeit, über Gemeindemodelle nachzudenken und neue Konzepte in die Tat umzusetzen.

Jan Hendriks Modell „Gemeinde als Herberge“ stammt aus den Niederlanden. Der Autor hat Gemeindeaufbau an der Theologischen Fakultät der Freien Universität Amsterdam gelehrt. Die Herkunft des Modells ist wichtig, weil in den Niederlanden über die Zukunft der Kirchengemeinden aufgrund anderer Voraussetzungen und stärkerer Konkurrenz unter den religiösen Anbietern radikaler neugestaltet werden muss als bei uns.

„Gemeinde als Herberge“ bedeutet, dass Gemeinde ein Ort sein oder werden muss, an dem Menschen wie in einer Herberge „wieder zu Atem kommen“ (Seite 15) können. „An dem Menschen miteinander reden und sich nicht gegenseitig anpredigen“ (ebd.). Das Buch geht eingangs auf das soziologische Modell der ausdifferenzierten Gesellschaft ein, in der alle gesellschaftlichen Bereiche als Teilwelten relativ unverbinden nebeneinander stehen. Die Darstellung der soziologischen Grundlage ist leicht verständlich. Der Kirche wird in diesem Modell die Aufgabe zugeschrieben, auf das Bedürfnis nach Spiritualität und Ganzheitlichkeit einzugehen. „Herberge“ sei die Kirche insofern, als sie als Ort fungieren könne, an dem Erfahrungen ausgetauscht, Gemeinschaft erfahren und etwas von Gott zu spüren sein kann.

Der Pastor, die Pastorin der „Gemeinde als Herberge“ ist also nicht ein Hirte, der sich um die Gemeinde kümmert oder ein prophetisch begabter Charismatiker. Die Rolle des Theologen beschreibt Hendriks als Hebamme, Hermeneut oder Lehrer, der der Gemeinde und deren Gästen hilft, zu Verstehen und Veränderungen zu gelangen.

Das Buch gibt eine Reihe von Beispielen, die zeigen, wie der Weg zu einer gastfreundlichen Gemeinde beschritten werden kann. Wichtig ist vor allem, dass dieses Buch dazu anregt, die Rolle der Kirchengemeinde und der Menschen, die darin arbeiten, neu zu bedenken. Hendriks regt dazu an, die Arbeit und Funktion der Kirchengemeinde auf biblischer Grundlage neu zu definieren, bevor Schritte der Veränderung gemacht werden. Im Prozess der sich verändernden Kirche ist Jan Hendriks eine wichtige Stimme.

Albrecht Philipps

Spalding, Johann Joachim: „**Religion, eine Angelegenheit des Menschen**“; hrsg. v. Tobias Jersak und Georg Friedrich Wagner (Johann Joachim Spalding: Kritische Ausgabe, Bd. I, 5, hrsg. v. Albrecht Beutel); Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2001; 238 Seiten; gebunden; 89 €; ISBN 3-16-147603-4.

Johann Joachim Spalding (1714–1804) war ohne Zweifel einer der bedeutendsten protestantischen

Theologen der Aufklärungszeit in Deutschland. 1764 wurde er preußischer Oberkonsistorialrat, (in Personalunion damit) brandenburgischer Provinzialkonsistorialrat, Propst in Berlin und erster Pfarrer an der Nikolai- und Marienkirche in Berlin. Spalding, der zu der Gruppe der Neologen zählt, gehörte zu den einflussreichsten Kirchenvertretern in Berlin. Gewirkt hat er v. a. durch seine sprachlich ansprechenden Predigten. Sicherlich nicht zu Unrecht wird er auch aufgrund seiner wirkungsvollen Predigtstätigkeit als der „Erbauer seiner Zeitgenossen“ bezeichnet. Neben zahlreichen Predigtbänden und etlichen kleineren Gelegenheitsschriften besteht die literarische Hinterlassenschaft Spaldings aus mehreren Hauptwerken, die heute allerdings z. T. nur schwer zugänglich sind. Daher war eine kritische Ausgabe dieser Hauptschriften, aber auch der Predigten ein dringendes Desiderat der theologischen Forschung. Die Überwindung dieses mißlichen Zustandes hat nun der als besonderer Spezialist für die Aufklärungstheologie bekannte Münsteraner Kirchenhistoriker Albrecht Beutel in Angriff genommen und den ersten Band einer kritischen Ausgabe der Werke Spaldings vorgelegt: Religion, eine Angelegenheit des Menschen (1797, 1806). Bearbeitet wurde diese Schrift von Tobias Jersak und Georg Friedrich Wagner, die auch eine informative Einleitung zur Entstehung und Wirkung der Religionsschrift verfasst haben (die kurze Einführung in Spaldings Leben stammt von Beutel). Eine Lektüre von Spaldings Alterswerk, in der die Religion als notwendige Angelegenheit des Menschen entfaltet wird, kann nur empfohlen werden. Auf die weiteren Bände der kritischen Ausgabe der Werke Spaldings darf man gespannt sein.

Dirk Fleischer

Grethlein, Christian: **„Grundfragen der Liturgik“**; Ein Studienbuch zur zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 334 Seiten; kartoniert; 24,95 €; ISBN 3-579-05326-4.

Christian Grethlein lehrt in Münster Praktische Theologie; er legt ein außerordentlich wertvolles Studienbuch zu einem Bereich vor, der in der kirchlichen Praxis zur Mitte des gemeindlichen Lebens gehört.

Im ersten Teil handelt Grethlein über „empirische und neutestamentliche Grundlagen liturgischer Urteilsfindung“. Dargestellt wird das Miteinander der Kriterien des Christusbezugs, des Gemeinschaftsbezugs und der Verständlichkeit. „Beim Kriterium der Verständlichkeit geht es zentral um die Frage des Gemeindeaufbaus“ (S. 74). Es folgt der zweite Teil über geschichtliche und anthropologische Perspektiven. Der Verfasser stellt den Gottesdienst in den großen Konfessionen dar, dann in Raum und Zeit sowie in sinnlichen Wahrnehmungen und Ausdrucksmöglichkeiten. „Hier ist theologisch daran zu erinnern, dass bei aller schöpfungstheologischer Bedeutung der Sinne und Ausdrucksformen doch auch ein eschatologischer Vorbehalt zu berücksichtigen ist“ (S. 177).

Im dritten Teil handelt Grethlein über evangelische Gottesdienste in Deutschland. Es geht um „Bestand

und Innovation“ – konkret um Taufe und Eheschließung, um Gottesdienste zu Weihnachten und Ostern sowie am Sonntag, auch um den Gottesdienst im Leben des Einzelnen, d. h. um Gebet und Segen. Der Verfasser plädiert für „die Taufe als die grundlegende liturgische Handlung und damit als Fundament des Gottesdienstes“ (S. 188). Es geht um liturgische und gemeindepädagogische, seelsorgliche und kybernetische Arbeit. Wenn Grethlein die Taufe als Zentrum christlichen Lebens darstellt, kommt er zu neuen Überlegungen – u. a. zum Erwachsenen-Katechumenat und zu taufbezogenen Segensgottesdiensten. Wichtig bleiben der Christus- und Biografiebezug.

Mit der Betonung der Taufe legt Grethlein in der Liturgik eine Orientierung vor, die für die kirchliche Praxis von großer Bedeutung ist. Das vorliegende Buch sollte Grundlage einer erneuten und erneuernden Beschäftigung mit Fragen der Liturgie sein – für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie alle in der Praxis der Kirche Tätigen. Grethleins Buch eignet sich auch sehr gut für die Vorbereitung der Arbeit im Religionsunterricht sowie mit Gemeindegruppen und Leitungsgremien. Hier sollte man auf jeden Fall die Taufe zum Thema machen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Barth, Hans-Martin: **„Dogmatik“**; Evangelischer Glaube im Kontext der Weltreligionen; Ein Lehrbuch; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 862 Seiten; gebunden; 49,95 €; ISBN 3-579-05325-6.

Der vorliegende Band hat acht große Teile: „Glaube“, „Die Begründung des Glaubens“, „Gott“, „Jesus Christus“, „Heiliger Geist“, „Welt und Mensch“, „Erlösung“ und „Hoffnung über den Tod hinaus“. Im Teil über die Begründung des Glaubens z. B. gibt es die folgenden Unterabteilungen: „Das Erwachen des Glaubens“, „Offenbarung“, „Wahrheitsgewissheit angesichts einer Vielzahl von Wahrheitsansprüchen“ und „Die Vermittlung von Wahrheitsgewissheit“. Die Unterabteilungen wiederum haben jeweils vier Abschnitte – zunächst die Relevanz des Sachverhalts nach christlichem Verständnis, sodann außerchristliche Zugänge, weiter eine Vertiefung der Thematik (z. B. in der christlichen Trinitätslehre) und schließlich „Thesen“, die als Impulse zu weiterer Diskussion einladen. Am Schluss steht ein „Epilog“. „Die Religionen und die ‚Areligiösen‘“; es geht um den „Kontext von Atheismus, Agnostizismus und Materialismus“. Zum ersten Mal werden in einer evangelischen Dogmatik Fragen der Weltreligionen – Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus – intensiv erörtert. Das Buch kann für die Arbeit in der Sekundarstufe II von Gymnasien und in der Erwachsenenbildung benutzt werden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Kerner, Hanns: **„Gottesdienst Gestalt geben“**; Ein Wegweiser durch das Evangelische Gottesdienstbuch; Claudius Verlag, München 2001; Format 21 × 25 cm; 160 Seiten; kartoniert; 19,50 €; ISBN 3-532-62261-0.

Das vorliegende Buch gibt zunächst eine kurze Einführung in die Konzeption, sodann einen Einblick in die sieben Leitkriterien des Gottesdienstbuches. Es folgen die einzelnen Teile und Elemente. Die Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung werden erläutert. Am Rand werden Erläuterungen und pointierte Meinungen zum jeweiligen Thema abgedruckt; sie können zum Nachdenken und zur eigenen Meinungsbildung anregen. Das Gottesdienstbuch stellt „hohe Ansprüche an die Kompetenz der Liturginnen und Liturgen, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und aller, die für den Gottesdienst mitverantwortlich sind. Es setzt voraus, dass sie den gesamten Gottesdienstablauf als eine kreativ zu bewältigende Gestaltungsaufgabe verstehen, die sie gemeinsam wahrnehmen“ (zit. S. 9). Der vorliegende „Wegweiser“ kann in liturgischen Arbeitskreisen gut benutzt werden; er ist sehr praktisch angelegt.

Karl-Friedrich Wiggermann

Herrmann, Eckhard: **„Neue Gebete für den Gottesdienst“**; Claudius Verlag, München 2002; Format 17 × 24 cm; 190 Seiten; in Leinen; 19,80 €; ISBN 3-523-62276-9.

Der Verfasser des schönen Gebetbuches ist Gemeindepfarrer in Baldham bei München. Die vorliegenden Gebete sind erprobt und orientieren sich ganz an den Bedürfnissen der Liturginnen und Liturgen; Kyrie-Rufe, Kollektengebete, Fürbitten und Gebete zum Abendmahl sind zweigeteilt: „Bewusst wird ein Teil dieser Texte nicht bestimmten Sonntagen zugeordnet, sondern thematisch überschrieben. Ein anderer Teil nimmt Anliegen besonderer kirchlicher Zeiten und Feiertage auf“ (S. 7). Es wird „versucht, die Forderung einer Frauen und Männer in gleicher Weise gerecht werdenden inklusiven Sprache soweit als möglich zu erfüllen“ (ebd.). Die Gebete sprechen sowohl die Kerngemeinde als auch Kirchenferne an; es ist gelungen, konkrete Gebete zu formulieren. Das Buch ist so angelegt, dass eigene Formulierungen eingetragen werden können, und es hat zwei Lesebändchen. Ein praxisnahes Buch!

Karl-Friedrich Wiggermann

Schlemmer, Karl (Hg.): **„Ausverkauf unserer Gottesdienste?“**; Ökumenische Überlegungen zur Gestalt von Liturgie und zu alternativer Pastoral (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge, Band 50); Echter Verlag, Würzburg 2002; 183 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 3-429-02457-9.

Im vorliegenden Band wird das 5. Passauer Symposium „Liturgie und Ökumene“ (11.–13. Oktober 2000) dokumentiert; beteiligt waren orthodoxe, römisch-katholische, evangelische und anglikanische Theologen. Unterschieden werden sakramental-liturgische Feiern und vorliturgische Feierformen. Abgedruckt sind u. a. Beiträge von Wolfgang Ratzmann zum neuen Evangelischen Gottesdienstbuch, von dem orthodoxen Erzbischof Michael Staikos zur „Liturgie als Quelle des Lebens“ und von Karl-Heinzrich Bieritz

zum Thema: „Gottesdienste im Prozess der (De-)Zivilisation“. Theologinnen und Theologen werden den Band mit großem Gewinn lesen.

Karl-Friedrich Wiggermann

### Muslime in Deutschland – rechtliche Perspektiven

Neben das inzwischen zum „brisanten Standardwerk“ (Klappentext) avancierte Buch der Marburger Religionswissenschaftlerin Ursula Spuler-Stegemann (Muslime in Deutschland. Informationen und Klärungen, Freiburg 2002) sind in der letzten Zeit zwei Veröffentlichungen getreten, die darum besonders beachtenswert sind, weil sie die – im weitesten Sinne – rechtlichen Dimensionen der Integration der Muslime in die deutsche Gesellschaft beleuchten.

Mehr als drei Millionen Muslime leben in Deutschland, in einer nicht vom Islam gestalteten Gesellschaft und Rechtstradition. Daraus erwachsen zahlreiche Konflikte: in der Schule, im Ehe- und Erbrecht, in Fragen des Arbeitsrechtes, bei medizinischen Problemen und nicht zuletzt in Bezug auf fundamentale Grund- und Bürgerrechte. Diese beiden Bücher wollen das islamische Recht v. a. im Hinblick auf die hiesigen Lebensbereiche und -vollzüge erklären und sichtbar machen, wo für Muslime in der deutschen Gesellschaft und im Recht der Bundesrepublik Konflikte erwachsen (können); sie wollen über die Hintergründe dieser Probleme aufklären und sachlich fundierte Lösungsansätze und Perspektiven aufzeigen.

Neben Anwaltskanzleien, Gerichten, politischen Parteien und öffentlichen Verwaltungen gehören gerade auch kirchliche Einrichtungen zu ihren Adressaten.

Khoury, Adel Theodor/Heine, Peter/Oebbecke, Janbernd: **„Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft“**; Probleme im Alltag – Hintergründe – Antworten; Gütersloher Verlagshaus 2000; 333 Seiten; 39,95 €; ISBN 3-579-02663-1.

Das Handbuch will eine Hilfe zur Lösung von gesellschaftlichen und rechtlichen Konflikten der Muslime in der nichtmuslimischen Gesellschaft sein. Das ist zu begrüßen, denn die Konflikte sind – bislang jedenfalls – wesentlich zahlreicher als die Lösungsansätze. Dass sich hier drei Nichtmuslime um Recht und Kultur des Islam in der deutschen Gesellschaft kümmern, spiegelt die gesellschaftliche Realität wieder, dass auch nach 40 Jahren Migration der Islam in Deutschland immer noch alle Merkmale einer „Gastarbeiterreligion“ an sich trägt. Die Gründe dafür sind vielfältig und weisen auf Versäumnisse sowohl der muslimischen Minderheit wie der sog. Mehrheitsgesellschaft hin, die es dringend aufzuarbeiten gilt.

In der Einleitung und den ersten sechs Teilen des Buches finden sich durchgängig solide Darstellungen der Islamwissenschaftler Prof. Heine und Prof. (em.) Khoury: „Grundzüge des Islams“ (Einleitung), „Religiöse Hauptpflichten und Identität des Muslims“ (Teil II), „Ehe und Familie“ (Teil III), „Aus der Alltags-

praxis“ (Teil IV), „Muslime und Nicht-Muslime“ (Teil VI); auch das klassische islamische Recht und die gegenwärtige Rechtsrealität in den islamisch geprägten Ländern werden aus einer sachlich-islamwissenschaftlichen Sicht beschrieben: „Rechtssystem des Islams und rechtliche Situation in der islamischen Welt“ (Teil I), „Strafrecht“ (Teil V); vorrangige Intention dieser Darstellung ist es, dem nichtmuslimischen Leser die rechtlich geprägte Denkweise der Muslime etwas verständlicher zu machen; das ist wichtig, denn im Islam spielen Rechtsfragen eine ungleich größere Rolle als im Christentum.

Neben dem wirklich hochinteressanten Teil IV „Aus der Alltagspraxis“ (u. a.: Speisevorschriften und Veterinärrecht, Arbeitsplatz, Schule, Wirtschafts- und Finanzrecht, medizinische Ethik), der eine Vielzahl nützlicher Informationen bereithält, wie denn das Verhalten von Muslimen zu erklären ist und auf welcher Grundlage ein respektvolles Miteinander möglich wird, ist v. a. der letzte Teil des Buches ein Gewinn: „Das deutsche Recht und der Islam“ (Teil VII), verfasst vom Münsteraner Verwaltungsjuristen Prof. Oebbecke. Oebbecke hat sich nicht mit dem islamischen Recht als solchem, sondern mit der juristischen Realität des deutschen Alltags befasst. Er stellt eine ansehnliche Sammlung von Entscheidungen zu Problemen von Muslimen in Deutschland zusammen, die auch ein weiteres Nachlesen und Nachforschen ermöglicht. Dabei behandelt er – neben der Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen – u. a. Bereiche wie Schule (sehr breit), Arbeitsrecht, Moscheebau und Gebetsruf. Interessant ist auch Oebbeckes Darstellung der möglichen Anerkennung islamischer Verbände als Religionsgesellschaften, wobei sich die daraus folgenden Konsequenzen vom Leser offenkundig in die zuvor geschilderten Problemlagen übertragen lassen. Wie weit sich Oebbeckes juristische Interpretation freilich in der konkreten Rechtsprechung durchsetzen wird, ist äußerst fraglich. Vor wenigen Wochen scheiterten zwei islamische Spitzenverbände – wieder einmal – vor einem deutschen Gericht; dies geschah jedoch nicht aufgrund des Inhalts ihres Antrags – es ging um islamischen Religionsunterricht –, sondern weil ihnen das Gericht abermals absprach, eine Religionsgemeinschaft zu sein. Der Rechtsanwalt der Verbände hieß Janbernd Oebbecke.

Leider gibt es im Buch kein Gesamtliteraturverzeichnis, nur einige kleine Sammlungen am Ende verschiedener Kapitel; ebenso fehlt ein Stichwortverzeichnis, was angesichts des Titels Handbuch schon verwundert.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass – auch wenn der Titel etwas mehr verspricht als der Inhalt zu halten im Stande ist – das Buch insgesamt doch eine solide Einführung in den Islam mit einem überaus interessanten Anhang über Recht für Muslime in Deutschland darstellt und damit als eine nützliche Ergänzung der vorhandenen Literatur zum Islam in Deutschland betrachtet werden kann.

Holger Nollmann

Rohe, Mathias: **„Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen“**; Rechtliche Perspektiven; Herder Verlag, Freiburg – Basel – Wien 2001; 221 Seiten; 9,90 €; ISBN 3-452-04942-2.

Unter den Hochschuljuristen in Deutschland hat sich Mathias Rohe, der Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Erlangen lehrt, wohl am intensivsten mit dem islamischen Recht und seiner Bedeutung und Wirkung im Kontext der deutschen Gesellschaft mit ihrer starken muslimischen Minderheit befasst. Von daher tut man gut daran, diesem Buch besondere Beachtung zu schenken, das in anschaulicher und zeitnaher Form die große Bedeutung der rechtlichen Dimension beim Integrationsprozess der Muslime in Deutschland bzw. Europa aufzuzeigen vermag.

Nach einer Einführung (I.) macht Rohe die Leser mit der Entwicklung des klassischen islamischen Rechts bekannt, wobei er in dankenswerter Ausführlichkeit auch die neuzeitlichen Entwicklungen berücksichtigt (II. „Der Islam und die Entwicklung der Scharia“). Nach einer eher knappen Darstellung der Situation der „Muslime in Deutschland und Europa“ (III.) befasst sich das nächste Kapitel des Buches mit den „Grundlagen und Formen rechtlicher Koexistenz zwischen Muslimen und Nichtmuslimen“ (IV.), dabei werden so zentrale Themen wie Religionsfreiheit und Demokratie behandelt. Den größten Raum nimmt die Darstellung und Diskussion konkreter und aktueller „Rechtsfragen“ aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts (Wirtschaft-R., Arbeits-R., Familien- und Erb-R.) und des Öffentlichen Rechts (Moscheebau und Gebetsruf, Religionswechsel, Bekleidung, Religionsunterricht, Schächten, Bestattungswesen, Sozial-R., Steuer-R., Staatsangehörigkeits-R., Ausländer-R., Straf- und Ordnungs-R.) ein (V.). „Perspektiven“ (VI.) und ein Verzeichnis weiterführender Literatur schließen das Buch ab. Leider fehlt auch hier ein Stichwortverzeichnis.

Rohe möchte durch seriöse Informationen zum sachlichen Integrationsdiskurs beitragen. „Dieses Buch will rechtliche Alltagsprobleme, die sich aus dem faktischen Zusammenleben von Nichtmuslimen und Muslimen in unserer Gesellschaft ergeben, darstellen, klären und Lösungen vorschlagen“ (aus dem Vorwort).

Angesichts der Verunsicherung sowohl der nichtmuslimischen Mehrheit als auch der muslimischen Minderheit u. a. auch durch eine verwirrende, auf wenige Schlagworte reduzierte öffentliche Debatte um islamisches Recht und westliche Grundwerte, ist diese aufklärend-nüchterne Herangehensweise sehr hilfreich. Rohe betont die Vielgestaltigkeit des Islam und zeigt zugleich die bestehenden Konflikte sowie mögliche Perspektiven zur Lösung dieser Probleme auf.

Übersichtlich und allgemein verständlich führt Rohe seine Leser zu diesem Resümee: „Grundgesetz und Koran schließen sich also nicht aus, sondern sind im Gegenteil durchaus miteinander vergleichbar“

(S. 214). Auf den zukünftigen Praxistest dieser Aussage dürfen wir gespannt sein.

Holger Nollmann

Bauschke Martin: „**Jesus im Koran**“; Böhlau Verlag, Köln 2001; 210 Seiten; 21,50 €; ISBN 3-412-09501-X.

Martin Bauschke ist evangelischer Theologe und leitet die Niederlassung der Weltethos-Stiftung in Berlin. In seinem Buch „Jesus im Koran“, das eine überarbeitete und erweiterte Neufassung des ersten Hauptteils seiner Dissertation („Jesus – Stein des Anstoßes“ – s. u.) darstellt, hat Bauschke kompakt und in allgemein verständlicher Sprache zusammengetragen, wie Jesus im Koran dargestellt wird. Man kann sein Buch mit Recht eine historisch-kritische Darstellung der koranischen Christologie nennen.

„Der koranische Jesus – wer ist das? Ein Bekannter und ein Fremder zugleich. Einer, der nicht unbekannt bleiben muss, wenn man sich auf die Lektüre des Korans einlässt, und einer, dessen Fremdheit auch danach nicht aufhört, weil der Jesus des Korans sich nicht ohne weiteres mit den vertrauten christlichen und abendländischen Maßstäben messen und verstehen lässt“ (aus dem Vorwort).

Die wenigsten Christen wissen, welche Rolle Jesus im Islam spielt. Mit seinem Buch, das dieses Wissensdefizit beseitigen will, eröffnet Bauschke mit wissenschaftlichem Fleiß Zugänge zu einer Welt, die vielen Christen bislang unbekannt war und trägt damit zum interreligiösen Dialog in Wissenschaft, Schulen und Kirchen sowie zum persönlichen Verständnis von Christen und Muslimen bei. Schließlich spielt im Gespräch zwischen Christen und Muslimen gerade die Bedeutung der Person Jesu eine zentrale Rolle. Bauschke zeichnet das islamische Jesusbild nach, indem er sorgfältig sämtliche Verse des Koran über Jesus berücksichtigt und wichtige Aussagen islamischer Korankommentatoren hinzuzieht. Es entsteht das Bild eines von Gott ausgezeichneten Gesandten, der in Wort und (Wunder-)Tat den Menschen den Weg wahrer Gotteshingabe weist. Im Koran ist Jesus, der Sohn Marias, ein verehrter Prophet, er ist Diener Gottes, ja Geist und Wort von Gott, aber nie und nimmer Gottes Sohn; Inkarnation, aber auch Kreuzestod und Auferweckung haben in der Christologie des Islam keinen Platz.

Es ist Bauschke gelungen, seine Darstellung ganz im Geist der interreligiösen Verständigung zu schreiben ohne dabei das Trennende zwischen Christentum und Islam gerade im Blick auf die Person Jesu zu verwischen; sein fundiertes und verständliches Buch ist (nicht nur) allen, die in der Begegnung von Christen und Muslimen engagiert sind, sehr zu empfehlen.

Holger Nollmann

Bauschke, Martin: „**Jesus – Stein des Anstoßes**“; Die Christologie des Korans und die deutschsprachige Theologie; Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte Bd. 29; Böhlau Verlag, Köln 2000; 505 Seiten; 50 €; ISBN 3-412-07600-7.

Martin Bauschke ist evangelischer Theologe und leitet die Niederlassung der Weltethos-Stiftung in Berlin. Sein o. g. Buch „Jesus im Koran“ stellt eine überarbeitete und erweiterte Neufassung des ersten Hauptteils seiner Dissertation dar, die 2000 von der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angenommen wurde. Wer also theologisch tiefer schürfen möchte, dem sei gleich dieses Buch empfohlen. Denn mit dieser umfangreichen, detaillierten und sorgfältigen Studie hat Bauschke geradezu ein Kompendium vorgelegt, das man als grundlegend für alle weiteren Arbeiten zu dem Themenfeld „Jesus im Koran und Koranrezeption in Deutschland“ bezeichnen kann.

Bauschke verbindet in seiner Arbeit theologische, religionswissenschaftliche und koranwissenschaftliche Fragestellungen. In seinem einleitenden Teil liefert er einen Überblick über die religionstheologischen Voraussetzungen und die Vorgeschichte der christlich-islamischen Begegnung und legt seine eigene, pluralistische religionstheologische Position dar. Nach seiner „historisch-kritischen Darstellung der koranischen Christologie“ (s. o. zu „Jesus im Koran“), die er als prophetisch akzentuierte und theozentrische, als eine Knecht-Gottes-Christologie, als konsequente Christologie von unten charakterisiert, referiert, diskutiert und kritisiert er im zweiten und umfangreichsten Kapitel die Rezeption der koranischen Christologie in der deutschsprachigen christlichen Theologie im Zeitraum von 1945 bis 1998, wobei er für die systematische Auswertung sage und schreibe 28 Theologen berücksichtigt. Im letzten Kapitel seiner Arbeit plädiert Bauschke dafür, die koranische Christologie als legitime externe „islamische Christologie von unten“ christlicherseits ernst zu nehmen und in einen ernsthaften theologischen Dialog mit diesem eigenständigen Entwurf einzutreten.

Im christlich-islamischen Dialog ist – wie im christlich-jüdischen Dialog – das unterschiedliche Jesusbild zunächst ein Stein des Anstoßes – wie der Titel der Arbeit sagt –, aber Bauschke sieht in diesem bleibenden Unterscheidungsmerkmal (v. a. Gottessohnschaft, Inkarnation, Kreuzestod) zugleich auch die Möglichkeit für beide Seiten, den Glauben des anderen und den eigenen Glauben besser zu verstehen.

In diesem Sinne leistet das – im Übrigen gut lesbare – Buch mit seinen informativen und kreativen Denkanstößen einen beachtlichen Beitrag zu einem theologisch akzentuierten christlich-islamischen Dialog.

Holger Nollmann

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

## Die Evangelische Kirche von Westfalen im Internet

<http://www.ekvw.de>

The screenshot shows the website interface for the Evangelische Kirche von Westfalen. On the left is a vertical navigation menu with items like 'Aktuell', 'Landeskirche', 'Gemeinden', 'Dialog', 'Beratung', 'Service', 'Kontakt', and 'Home'. The main content area features a header 'Evangelische Kirche von Westfalen' and several articles. The top article is 'Kinder wünschen Frieden' with a sub-headline 'Ausgewählte Motive aus über 9.000 Postkarten westfälischer Schulkinder...' and a date of '7. 3. 2002'. Below it is 'Kirche will mehr Chancen für Frauen' with a sub-headline 'Mentoring: Die westfälische Kirche beteiligt sich an einem Programm der EKD'. The right sidebar contains 'Termine' with links to Ernst Barlach, Legende aurea, and a press release; 'Toplinks' with links to EKVW, questions and answers, a link directory, a job board, a decade, and a hotline; and 'Neu:' with a link to a discussion forum.

- Aktuelle Nachrichten
- Täglich neue Veranstaltungshinweise
- Ansprechpartner und Adressen
- Umfassendes Linkverzeichnis zu wichtigen Arbeitsbereichen
- Texte und Dokumente zum Download

Das Internetangebot der EkvW ist eine Kooperation der landeskirchlichen Pressestelle und der Öffentlichkeitsarbeit EkvW im Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. Kontakt: Tel. 0521 9440-102, [oeffentlichkeitsarbeit@ekvw.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@ekvw.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Andrea.Weber@lka.ekvw.de](mailto:Andrea.Weber@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt  
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres  
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich